

**Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Gladbeck
(Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996
(Amtsblatt Nr. 29/1996 vom 19.12.1996)**

**geändert durch Änderungsverordnung vom 14.12.2015
(Amtsblatt Nr. 18/15 vom 17.12.2015)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I. S.837) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I. S.2325) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV.NW.S.48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GV.NHW.1991, S.365) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. November 1996 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden im Gebiet der Stadt Gladbeck Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Die Gebühr beträgt innerhalb des inneren Citybereiches, der umgrenzt wird

- im Osten von der Zweckeler Straße und Grabenstraße,
- im Norden von der Hermannstraße,
- im Westen von der Sand- und Schützenstraße, jeweils einschließlich dieser Straßen,
- im Süden von der B 224

0,60 € je angefangene halbe Stunde.

Im übrigen Stadtgebiet beträgt die Gebühr **0,30 €** je angefangene halbe Stunde.

Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen von unter 100g/km (Werte nach vorgeschriebenem Messverfahren – Richtlinie 80/1268/EWG) werden von den Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen befreit. Sie erhalten – nach Vorlage des Fahrzeugscheins - einen kostenfreien Ausweis, **befristet auf die Dauer eines Jahres.**

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 13. Dezember 1996

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Gladbeck, 13. Dezember 1996
Schwerhoff
Bürgermeister